

## **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben**

Hauptbetriebsplan „Erkundung auf geothermische Energiegewinnung im Feld Potsdam/ Heinrich-Mann-Allee“

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe  
Vom 7. Juli 2022

Die Energie und Wasser Potsdam GmbH (EWP) beabsichtigt, im Bereich Potsdam Mitte sowie in den südlich und östlich angrenzenden Bereichen die im Untergrund vorhandene Erdwärme geothermisch zu nutzen.

Zur Nutzung der Geothermie sollen perspektivisch 2 Bohrungen niedergebracht werden. Weiterhin muss ein Bohrplatz gebaut und nach Abschluss der Bohrlochtaste teilerückgebaut werden

Das Vorhaben (Aufsuchung von Bodenschätzen) fällt unter § 1 Nr. 10 lit. b der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau): Es ist nach eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Um die zu späterem Zeitpunkt begehrte Gewinnung von Bodenschätzen mit abzudecken, wurde seitens des Antragstellers eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Nr. 10 lit. a UVP-V Bergbau beantragt. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

**Im Ergebnis wurde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.**

Der Antragsteller hat das Vorhaben in seinen Antragsunterlagen schlüssig dargestellt.

Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe stellt als zuständige Behörde anhand der vorgelegten Unterlagen und eigenen Informationen fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Durch den Stand der Technik bei Errichtung und Betrieb eines Tiefegeothermieprojektes und die zu ergreifenden Maßnahmen zur Emissionsreduzierung des Betreibers kann das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 5 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung über den Entfall einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

## Rechtsgrundlagen:

- Bundesberggesetz (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1760) geändert worden ist,
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 8. November 2019 (BGBl. I S. 1581) geändert worden ist,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe